

Fachverein Informatik ICU

Statuten

12.10.2011

Alle maskulinen Bezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf männliche und weibliche Personen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Fachverein Informatik ICU (FV INF ICU) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und hat seinen Sitz an der Universität Zürich. Seine Zwecke sind die folgenden:

- Fachverein für die Informatik und als solcher Repräsentant der Informatik- Studierenden der Universität Zürich.
- Förderung der Zusammenarbeit und der persönlichen Kontakte zwischen den Studierenden der Universität Zürich, sowohl untereinander als auch zu den Organen der Universität.
- Angebot von Dienstleistungen im Informatikbereich im Zusammenhang mit dem Studium. Die Ausgestaltungen der Dienstleistungen werden in einem Anhang zu diesen Statuten mitgeführt und können vom Vorstand geändert werden. Er stützt sich dabei auf die Vorgaben der Generalversammlung und die Wünsche der Mitglieder.

Art. 2 Weitere Bestimmungen

Der FV INF ICU ist nicht gewinnorientiert. Er verhält sich neutral in nationalen, religiösen und politischen Fragen ausserhalb der Universität.

II. Mitgliedschaft

Art. 1 Aktivmitglieder

Die aktive Mitgliedschaft steht folgenden Personen offen:

- An der Universität Zürich immatrikulierte Haupt- und Nebenfachstudierende der Informatik
- Immatrikulierte Studierende anderer Fakultäten der Universität Zürich und der ETH Zürich.

Art. 2 Passivmitglieder

Angehörige des Department of Informatics, Ehemalige und Personen mit nahestehenden Beschäftigungen und Bedürfnissen können passive Mitglieder werden.

Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ebenfalls können ihre Rechte per Beschluss der GV eingeschränkt werden.

Art. 3 Gönner und Ehrenmitglieder

Aussenstehende haben die Möglichkeit, als Gönner aufgenommen zu werden. Über die Aufnahme von Gönnern entscheidet die GV von Fall zu Fall.

Mit der Gönnerschaft entsteht nicht automatisch ein Anspruch auf die selben Rechte wie für Mitglieder. Insbesondere haben Gönner kein Stimmrecht an der GV.

Die GV entscheidet von Fall zu Fall darüber, inwieweit Gönner von Dienstleistungen und der Infrastruktur des FV INF ICU Gebrauch machen können.

Mitglieder, die sich um den FV INF ICU verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben an der GV nur solange Stimmrecht, wie sie den Anforderungen für Aktivmitglieder entsprechen.

Art. 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Anmeldung und endet durch die Abmeldung beim ICU. Die Mitgliedschaft kann nicht erzwungen werden. Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so gilt dies als Abmeldung.

Die Mitgliedschaft kann unter Angabe von Gründen von der GV verweigert werden. Ein eventuell bereits einbezahlter Mitgliederbeitrag wird zurückerstattet.

Die Generalversammlung legt die Höhe der Semesterbeiträge fest. Für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.

Die Mitglieder können den Beitrag wahlweise jährlich (d. h. für zwei Semester) oder halbjährlich (d. h. für ein Semester) entrichten.

Der amtierende Vorstand und Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht ausgenommen; darüber hinaus kann der Vorstand Mitgliedern, die für den ICU tätig sind, für das laufende Jahr den Mitgliederbeitrag erlassen.

Art. 5 Austritt

Austritte sind jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Art. 6 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder provisorisch ausschliessen, sofern diese dem Ansehen des FV INF ICU schaden oder sich sonstwie den Zielen des FV INF ICU zuwider verhalten. Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

III. Organe

Art. 1 Generalversammlung

Oberstes Organ des FV INF ICU ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet einmal je Kalenderjahr statt. Die schriftliche Einladung zu einer GV erfolgt auf dem Postweg oder per E-Mail an die dem ICU bekannten Adressen (Mitgliederdatenbank) mindestens zwei Wochen vorher durch den Präsidenten.

An der Generalversammlung sind nur Aktivmitglieder stimmberechtigt. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV veranlassen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.-. Er wird im Rahmen dieser Limite von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 2 Vorstand

Der Vorstand leitet die Aktivitäten des Vereins. Er führt die Geschäfte, die die Verfolgung der unter I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 genannten Zwecke erfordert. Spezielle Aufgaben können an Vereins-Mitglieder delegiert werden.

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern für spezifische Aufgaben zusammen.

Die GV wählt für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen GV zur nächsten einen Präsidenten, einen Aktuar, einen Kassier, sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäss Abs. 2.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus oder kann aus zwingenden Gründen seinen Aufgaben nicht nachkommen, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Der Präsident darf ad interim nur durch ein bisheriges von der GV gewähltes Vorstandsmitglied ersetzt werden.

Art. 3 Revision

Die Revision besteht aus mindestens einem Mitglied des FV INF ICU. Die Wahl

erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung.

Der Revisor prüft die Vereinsrechnung und legt an der GV seinen schriftlichen Bericht vor.

Der Revisor hat jederzeit Einsichtsrecht in die Buchführung des FV INF ICU.

Art. 4 Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Schriftführer ist der Aktuar. Ist dieser verhindert, so ist eine Ersatzperson zu wählen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Präsidenten unterzeichnet und steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle werden aufbewahrt.

IV. Finanzen / Haftung

Art. 1 Verwendung der Vereinskasse

Der FV INF - ICU finanziert sich durch die Mitglieder- und Gönnerbeiträge. Zur Deckung der laufenden Ausgaben und der aus der Erfüllung der Vereinszwecke entstehenden Unkosten wird die Vereinskasse herangezogen.

Art. 2 Unterschrift

Der Präsident und der Kassier haben die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Falls es erforderlich ist, kann die GV weiteren Vorstandsmitgliedern die Zeichnungsvollmacht zu den Bedingungen in Abs. 1 gewähren.

Art. 3 Dienstleistungen

Der FV INF ICU kann für spezielle Dienstleistungen Gebühren verlangen.

Für das Organisieren von speziellen Projekten oder die Übernahme spezieller Arbeiten kann der Vorstand von Fall zu Fall über die Gewährung einer Gewinnbeteiligung oder Entschädigung entscheiden.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FV INF ICU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Abstimmungen

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt ein Beschluss als zustande gekommen, sofern er das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 1 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfordern das Zweidrittelmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 2 Auflösung

Die Auflösung des FV INF ICU erfordert das Dreiviertelmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Kommt die Auflösung zustande, so ist der Liquidationserlös der Leitung des Department of Informatics zu übergeben. Er steht für die Gründung eines neuen, grundsätzlich gleiche Ziele verfolgenden Vereins offen. Der Entscheid, ob ein neugegründeter Verein dieser Bedingung genügt, steht der Leitung des Department of Informatics zu.

Ist nach fünf Jahren keine Neugründung erfolgt, so fällt der Liquidationserlös an die Institutsbibliothek des Department of Informatics.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten werden der Generalversammlung vom 12.10.2011 vorgelegt. Werden sie angenommen, so treten sie sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22.06.2006.

Anhang zu den Statuten: Ziele des FV INF - ICU

- Fachverein für die Informatik mit anerkannten Statuten
- Förderung der Informatik im Grundstudium:
 - Einführungstag und Götti-System für neue Studierende der Informatik
 - Unterstützung der Studierenden durch Studierende
- Bildung einer Anlaufstelle für Probleme im Informatikbereich
- Informatikunterstützung für Studierende und Institute der Universität Zürich
- Offizieller Ansprechpartner für Professoren der Informatik
- Pflege von Kontakten zur Privatwirtschaft
- Genereller Informationsaustausch